OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700954/2/BP/NF

Datum:
Linz, 12. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des E M, vertreten durch B GmbH, X, gegen Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft V vom 8. März 2021, GZ: BHVB/921170002449/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft V (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2021, GZ: BHVB/921170002449/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) unter Spruchpunkt 3 § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenveordnung, BGBl. II. Nr. 598/2020 idgF iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 eine Geldstrafe von 250 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 12 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„(...)
3. Datum/Zeit: 08.01.2021, 19:55 Uhr

Ort: V, Stadtplatz , Stadtplatz V

Sie haben an einer Veranstaltung gemäß. § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Jänner 2021 Einspruch und führte dazu im Wesentlichen wie folgt aus:

„(...) Auch der Vorwurf keine Maske getragen zu haben ist unberechtigt, da der Beschuldigte über ein aufrechtes ärztliches Attest eines österreichischen Arztes verfügt.

Beweis: ärztliches Attest der Dr. C W vom 21.10.2020/. Blg A.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Am 8. März 2021 erließ die belangte Behörde zu GZ: BHVB/921170002449/21 ein Straferkenntnis. Darin wurde ebenso wie in der Strafverfügung unter Spruchpunkt 3. über den Bf gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenveordnung, BGBl. II. Nr. 598/2020 idgF iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 eine Geldstrafe von 250 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 12 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte bei Spruchpunkt 3 aus:

„(...)
3. Datum Zeit: 08.01.2021, 19:55 Uhr

Ort: V, Stadtplatz V

Sie haben an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:

„A.) Sachverhalt:
Sie wurden von der Polizeiinspektion V am 11.01.2021 wegen der im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen zur Anzeige gebracht.

(...)

Das ärztliche Attest von Dr. C W, W, beinhaltet folgende Aussage: „Ich bestätige, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert und vom medizinischen und psychologischen Standpunkt aus nicht zumutbar ist."

(...)

Auf Anfrage teilte die A Ö in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2021 mit, dass Frau Dr. W in die Ärzteliste eingetragen und daher zur Ausstellung ärztlicher Atteste berechtigt sei. Allerdings sei bekannt, dass in einigen Fällen eine größere geografische Entfernung zwischen dem Wohnort einzelner Attestempfänger und der Ordination der genannten Ärztin nachweislich vorliege, weshalb derzeit eine Prüfung erfolge. Letztlich liege die Entscheidung über die Akzeptanz eines solchen Attests bei der jeweils zuständigen Behörde.

(...)

B.) Rechtsgrundlage:

(...)

2. COVID-19-Maßnahmengesetz:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig: für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr.
98/1953.

Gemäß § 12 Abs. 2 der der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich war bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Wer entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(...)

C.) Rechtliche Beurteilung:

(...)

Bei der Versammlung hat der Großteil der Versammlungsteilnehmer sich geweigert, die in der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geforderte den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Tatsächlich wurden der Behörde 73 Personen wegen Verwaltungsübertretungen gebracht. Es ist daher in Ihrer Verantwortung gelegen, die Versammlungsteilnehmer - etwa mittels Megafon-Durchsagen oder vergleichbaren Maßnahmen - zum Tragen solcher Schutzvorrichtungen aufzufordern bzw. Versammlungsteilnehmer auszuschließen oder die Versammlung aufzulösen.

Es handelt sich bei der Ausnahme von der Tragepflicht einer Atemschutzvorrichtung um eine Kaskadenregelung. Das vorliegende ärztliche Attest von Frau Dr. W ist zu allgemein gehalten und es wird darin nicht auf die in der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geforderten Abstufungen eingegangen. Die bloße Feststellung, dass das Tragen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert und vom medizinischen und psychologischen Standpunkt aus nicht zumutbar sei, ist unzureichend. Überdies fehlt die Aussage, dass Ihnen die Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
Trotz Anerkennung des Rechts auf freie Arztwahl erscheint es der Behörde lebensfremd, „bloß“ zum Zwecke einer „Maskenbefreiung“ eine Ärztin in W zu konsultieren, wenn dies

bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen auch der örtliche Hausarzt attestieren hätte können. Die Mitteilung der A Ö, wonach eine Prüfung der von Dr. W ausgestellten Atteste bereits eingeleitet worden sei, lässt auch im ggst. Verfahren die Frage zu, ob das ausgestellte Attest den Vorgaben des § 55 Ärztegesetz entspricht.

(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:

„(...)

I. Sachverhalt:
Dem Beschuldigten wird vorgeworfen an einer Demonstration teilgenommen zu haben. Auf dem Bescheid ist nicht erkennbar was überhaupt festgestellt worden ist. Betreffend des Vorbringens der B GmbH Wird der Behörde zugestimmt.

Während des gesamten Verfahrens wird vorgebraucht, dass der Beschuldigte nicht Organisator gewesen ist und es sich nicht um eine Versammlung gehandelt habe, sondern um einen Spaziergang. Zurecht wurde darauf hingewiesen, dass das Virus vergleichbar in der Gefährlichkeit zu einem Grippevirus. Es wurde auch das Attest von der Fr. Dr. C W zitiert, weshalb dem Beschuldigten das Tragen einer Maske unzumutbar ist. Zurecht wurde auch ausgeführt, dass gemäß Auskunft der österreichischen A Frau Dr. W befugt ist derartige Atteste auszustellen. Richtig ist auch, dass der Beschuldigte den Regierungsmaßnahmen betreffend Corona kritisch gegenübersteht.

(...)

III. Beschwerdegründe:
Besonders unpassend ist es dem Beschuldigten das Nichttragen einer Maske vorzuwerfen. Gemäß Sachverhalt verfügt er über ein Maskenbefreiungsattest. Schon deshalb ist der Beschwerde stattzugeben.

(...)

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien ist verfassungswidrig. Zahlreiche diesbezügliche Beschwerden sind derzeit beim Verfassungsgericht anhängig. Bei dieser Gelegenheit wird auf die Entscheidung des Verwaitungsgerichtes Wien verwiesen, wo unmissverständlich dargelegt wurde, dass die Verordnungen auf nicht belastbaren Daten basierten.

Die Interpretation des Attests der Behörde ist falsch. Die Formulierung spricht eindeutig dafür, dass der Beschuldigte keine Maske tragen kann. Dass die Maske nicht aus gesundheitlichen Gründen getragen werden kann liegt auf der Hand wenn das Attest von

einem Arzt stammt. Die Behörde möchte sohin offenbar ohne Kenntnis der Anamnese des Beschuldigten gescheiter sein als der betreuende Arzt.

Betreffend der Einhaltung der Vorgaben des §55 des Ärztegesetzes trifft die Behörde lediglich Vermutungen. Dies ist einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren untunlich. Solange Frau Dr. W eingetragene Ärztin ist, ist es der Behörde nicht zulässig Vermutungen zulasten des Klägers auszustellen.

(...)

Beweis: ärztliches Attest der Dr. C W vom 21.10.2020/. Big A.

(...)

Aus all diesen Gründen richtet sohin der Beschwerdeführer an das Landesverwaltungsgericht die

Anträge

1. gemäß Art 130 Abs 4 BVG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden,

der Beschwerde Folge zu geben,

den angefochtenen Beschluss ersatzlos aufzuheben;

in eventu

2. den Beschluss aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlicher Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft V zurückzuverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Schreiben vom 6. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom unter Punkt I dargestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig: für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr.
98/1953.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich war bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, gelten die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Wer entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen

betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 par.cit. kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

III.2.1. Im vorliegenden Fall präsentierte der Bf ein Attest von Frau Dr. C W vom 21. Oktober 2020. Es ist nun unbestritten, dass von der A Überprüfungen von der betreffenden Ärztin ausgestellten Attesten vorgenommen werden, dass aber Frau Dr. W zum Ausstellungszeitpunkt wie auch zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt berechtigt war, Atteste auszustellen. Sie führte in dem in Rede stehenden Attest aus: „Ich bestätige, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert und vom medizinischen und psychologischen Standpunkt aus nicht zumutbar ist.“

III.2.2. § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung normiert eine abgestufte Ausnahmenregelung, zunächst für das Tragen eng anliegender und in der Folge nicht eng anliegender, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckender mechanischer Schutzvorrichtungen. Die belangte Behörde führt nun an, dass im vorgelegten Attest keine Differenzierung vorgenommen worden sei, weshalb dieses nicht anerkannt werden könne. Auch wenn die generellen Bedenken der belangten Behörde und wohl auch der A betreffend die Ausstellungsmodalitäten des Attests durch die betreffende Ärztin durchaus geteilt werden, ist im Ergebnis auf die Tatsache hinzuweisen, wonach gerade durch die im Attest gewählte Formulierung hervorgeht, dass aus einem medizinischen und psychologischen Standpunkt dem Bf das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung generell nicht zumutbar sei, was wohl sowohl für eng anliegende als auch nicht eng anliegende Schutzvorrichtungen zu gelten hat. Auch der Hinweis der belangten Behörde, dass das Attest aufgrund der großen geografischen Entfernung zwischen Ärztin und Bf

in Zweifel zu ziehen sei, kann mit Hinweis auf die in Österreich geltende freie Arztwahl nicht zur Amalgamierung der ärztlichen Bestätigung führen.

Es konnte sich der Bf daher im Tatzeitpunkt nicht zu Unrecht auf die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung stützen. Damit fehlt aber die Erfüllung des Tatbestandes nach §§ 8 Abs. 2 sowie 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 12 Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.

III.3. Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht begangen wurde, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree